



GEMEINDE

OBFELDEN

Besoldungsverordnung

vom 1. Januar 2025

genehmigt durch die Gemeindeversammlung
am 5. Juni 2024

Impressum

Herausgeberin

Politische Gemeinde Obfelden
Dorfstrasse 66, 8912 Obfelden

Telefon

+41 44 763 53 50

E-Mail

gemeinde@obfelden.ch

INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Ordentliche Besoldung	4
Art. 3	Infrastruktur, Büromaterial	4
Art. 4	Gebühren, Vergütung	4
Art. 5	Vollzug	4
II.	Entschädigungen der Behörden und Kommissionen	4
Art. 6	Gemeinderat	4
Art. 7	Schulpflege	5
Art. 8	Sozialkommission	5
Art. 9	Rechnungsprüfungskommission	5
Art. 10	Baukommission	5
Art. 11	Wahlbüro	5
Art. 12	Feuerwehr	5
Art. 13	Bibliothekskommission	6
Art. 14	Übrige Funktionen	6
III.	Sitzungs- und Taggelder	6
Art. 15	Sitzungsgeld	6
Art. 16	Taggeld	6
Art. 17	Fahrtspesen	6
Art. 18	Sozialversicherungsbeiträge	7
IV.	Weitere Bestimmungen	7
Art. 19	Spesenersatz	7
Art. 20	Teuerung	7
Art. 21	Entschädigung bei Stellvertretung	7
Art. 22	Anpassung der Entschädigungen	7
V.	Versicherung und Rechtsschutz	7
Art. 23	Unfall- und Haftpflichtversicherung	7
Art. 24	Pensionskasse	7
Art. 25	Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	8
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 26	Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹Diese Besoldungsverordnung (BVO) regelt die Besoldungen und Entschädigungen für sämtliche Behördenmitglieder, Amtsinhaber, und Personen, welche mit besonderen öffentlichen Aufgaben betraut werden.

²Mit der pauschalen Jahresentschädigung oder der Fallpauschale werden die amtlichen Pflichten, die Ansprechbarkeit für Einwohner, Ämter und Verwaltung, die Repräsentationspflichten, das Studium von Akten und Vorschriften, die Gespräche mit dem zugeteilten Personal sowie die damit zusammenhängenden Telefongespräche und Beratungen ausserhalb von Sitzungen abgegolten.

Art. 2 Ordentliche Besoldung

Für die ordentlichen Arbeiten, welche wiederkehren oder zum gesetzlichen, vertraglichen oder verabredeten Aufgabenbereich gehören, werden die Besoldungen nach dem Abschnitt Politische Gemeinde ausgerichtet.

Art. 3 Infrastruktur, Büromaterial

Das Gemeinwesen stellt die notwendige Infrastruktur und das Büromaterial zur Erfüllung der amtlichen Aufgaben zur Verfügung.

Art. 4 Gebühren, Vergütungen

¹Ausser den Gerichtsgebühren des Friedensrichters und den Gebühren des Fleischschauers fliessen alle Gebühren in die Gemeindekasse.

²Werden die Gebührenordnungen der genannten Ämter durch kantonale oder eidgenössische Erlasse geändert, so passt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den Betroffenen die durch die Gemeinde auszurichtende Besoldung den veränderten Verhältnissen an.

Art. 5 Vollzug

Die Exekutive erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.

II. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Art. 6 Gemeinderat

Grundbesoldung je Gemeinderat	CHF	25'000.00
Spesen je Gemeinderat	CHF	3'000.00
Präsident/in Gemeinderat zusätzlich	CHF	28'000.00
Präsident/in Schulpflege zusätzlich	CHF	18'000.00

¹Mitglieder des Gemeinderates, die als Vorsitzende oder Mitglieder in ständigen Kommissionen abgeordnet werden, haben keinen weiteren Anspruch auf Entschädigung.

²Mitglieder des Gemeinderates, die entweder als Vorsitzende oder als Mitglieder in projektbezogenen Arbeitsgruppen für Projekte fungieren, welche durch eine Urnenabstimmung ausgelöst werden, haben Anspruch auf Entschädigung gemäss Art. 15 ff.

Art. 7 Schulpflege

Grundbesoldung je Mitglied (ohne Präsidium)	CHF	19'000.00
Spesen je Mitglied (ohne Präsidium)	CHF	3'000.00

Mitglieder der Schulpflege, die als Vorsitzende oder Mitglieder in ständigen Kommissionen abgeordnet werden, haben keinen weiteren Anspruch auf Entschädigung.

Art. 8 Sozialkommission

Grundbesoldung je Mitglied (ohne GR-Mitglieder)	CHF	1'500.00
Spesen je Mitglied (ohne GR-Mitglieder)	CHF	500.00

Art. 9 Rechnungsprüfungskommission

Grundbesoldung Präsident/in	CHF	3'500.00
Spesen Präsident/in	CHF	500.00
Grundbesoldung Aktuar	CHF	3'000.00
Spesen Aktuar	CHF	400.00
Grundbesoldung je übriges Mitglied	CHF	2'500.00

Art. 10 Baukommission

Grundbesoldung je Mitglied (ohne GR-Mitglieder)	CHF	3'500.00
Spesen je Mitglied (ohne GR-Mitglieder)	CHF	500.00

Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

Art. 11 Wahlbüro

Mitglieder des Wahlbüros sowie allfällige Hilfskräfte erhalten pro Stunde Urnendienst oder Auszählung CHF 60.00.

Art. 12 Feuerwehr**¹Feuerwehr Kommission**

Grundbesoldung (ganze Kommission)	CHF	2'000.00
Zulagen:		
• Kommandant	CHF	7'000.00
• Kommandant Stellvertreter	CHF	3'500.00
• Feldweibel (Chef & Stv. Material & Logistik) gemäss Lohn­tabelle des Kantons Zürich LR 05 / Lohn­klasse 5 / Lohn­stufe 13		
• Fourier Administration gemäss Lohn­tabelle des Kantons Zürich LR 05 / Lohn­klasse 5 / Lohn­stufe 13		
• Chef MWD	CHF	1'000.00
• Chef MWD Stv.	CHF	1'000.00
• Chef Koordination Jugend Feuerwehr	CHF	1'000.00
• Chef Ausbildung	CHF	1'000.00
• Offiziere inkl. Übungsvorbereitung	CHF	500.00
• Unteroffiziere inkl. Übungsvorbereitung	CHF	300.00

²Übungen und Einsätze

Übungen

- | | | | |
|------------------|-----|-------|------------|
| • Soldaten | CHF | 40.00 | pro Stunde |
| • Unteroffiziere | CHF | 50.00 | pro Stunde |
| • Offiziere | CHF | 60.00 | pro Stunde |

Einsätze

- | | | | |
|------------------------------|-----|-------|------------|
| • Ernstfalleinsätze | CHF | 55.00 | pro Stunde |
| • Dienstleistungen an Dritte | CHF | 55.00 | pro Stunde |

Art. 13 Bibliothekskommission

Mitglieder

Sitzungsgeld

Präsident/in Zulage

(sofern nicht Mitglied des Gemeinderates)

CHF 160.00

Art. 14 Übrige Funktionen

Der Gemeinderat kann für weitere Funktionen im Verhältnis zum Arbeitsaufwand, Pauschal-, Fall- oder Stundenentschädigungen festlegen.

III. Sitzungs- und Taggelder

Art. 15 Sitzungsgeld

¹Das Sitzungsgeld für alle Behörden und Kommissionen (ausser Gemeinderat, Schulpflege und Baukommission) beträgt CHF 70.00. Wenn die Sitzungen mehr als 3 Stunden dauern, beträgt das Sitzungsgeld CHF 100.00. Ausnahmen sind in Art. 6 Abs. 2 geregelt.

²Doppelsitzungsgelder werden nicht ausgerichtet und Besprechungen der Behördenmitglieder untereinander oder/und mit der Verwaltung geben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

³Voll- oder Teilzeitangestellten wird die Teilnahme an Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit an die Arbeitszeit angerechnet, sofern sie von Amtes wegen Mitglied oder Aktuar sind. In den anderen Fällen erhalten sie ein Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der regulären Arbeitszeit stattfindet.

Art. 16 Taggeld

¹Für die Teilnahme an ganzen- oder halbtägigen Besprechungen und Sitzungen sowie mit ihrer Funktion zusammenhängenden Tagungen, Kursen, Rapporten usw. werden den Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen etc. sowie den nebenamtlichen Funktionären (ausser Gemeinderat, Schulpflege und Baukommission) folgende Taggelder ausgerichtet:

- | | | |
|--------------|-----|--------|
| • Ganzer Tag | CHF | 400.00 |
| • Halber Tag | CHF | 240.00 |

²Entschädigungen Dritter werden vom Taggeld der Gemeinde in Abzug gebracht.

Art. 17 Fahrspesen

Für Fahrten ausserhalb des Bezirkes werden die Kosten der zweiten Klasse des öffentlichen Verkehrs vergütet. Bei notwendiger Verwendung eines Privatfahrzeuges wird die Kilometerentschädigung gemäss kantonaler BVO ausgerichtet.

Art. 18 Sozialversicherungsbeiträge

Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 19 Spesenersatz

¹Den Mitgliedern der Behörden, Kommissionen, Ausschüsse, dem Gemeindepersonal, dem Aushilfspersonal sowie den nebenamtlichen Funktionären werden, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes anfallenden Barauslagen vergütet.

²Der Gemeinderat regelt gestützt auf die Mitsprache der Schulpflege die Spesenentschädigung in einem Reglement und kann bei gewissen Funktionen Pauschalen ausrichten.

Art. 20 Teuerung

¹Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungsgeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden.

²Eine Anpassung der Sitzungs- und Taggelder erfolgt jeweils auf CHF 5.00 genau, sobald die kumulierte Teuerung die Anpassungshöhe erreicht bzw. überschritten hat.

Art. 21 Entschädigung bei Stellvertretung

Bei längerer Stellvertretung innerhalb der Behörden und vom Volk gewählte Kommissionen entscheidet die jeweilige Behörde oder Kommission in eigener Kompetenz über die Aufteilung der Jahresgrundentschädigung gemäss Art. 6 bis 11 zwischen Amtsinhaberin bzw. Amtsinhaber und ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

Art. 22 Anpassung der Entschädigungen

Bei einem vorübergehenden Abtausch einzelner Aufgaben entscheidet die jeweilige Behörde oder Kommission in eigener Kompetenz über die Aufteilung der Jahresgrundentschädigung gemäss Art. 6 bis 11 zwischen den einzelnen Behörden- bzw. Kommissionsmitglieder.

V. Versicherung und Rechtsschutz

Art. 23 Unfall- und Haftpflichtversicherung

¹Die Gemeinde schliesst für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen besteht eine Vollkaskoversicherung.

²Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt.

Art. 24 Pensionskasse

¹Die Gemeinde schliesst, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes Behördenmitglied eine Versicherung der Personalvorsorge ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert.

²Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal vom Versicherten und der Gemeinde bezahlt.

Art. 25 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

¹Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

²Die Kosten für den Rechtsschutz werden von der Gemeinde bezahlt, wenn die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

¹Diese Besoldungsverordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

²Gleichzeitig werden die Bestimmungen in der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde vom 01. Juli 2018 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse oder Beschlüsse aufgehoben.

Kommunaler Erlass

Die vorstehende Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Obfelden wurde von der Gemeindeversammlung am 05. Juni 2024 erlassen.

**Gemeindeversammlung
der Politischen Gemeinde Obfelden**

S. Hinners
Gemeindepräsident

M. Meier
Gemeindeschreiberin